

schädigungsanspruch zusteht, geht der letztere bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Klassen, die Gemeinden oder die Armenverbände über, von welchen die Unterstützung gewährt worden ist.

### § 12.

Unser Staats-Ministerium ist mit dem Erlasse der zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen beauftragt.

Dasselbe ist befugt, nach gutachtlichem Gehör des Bezirksausschusses widerrufliche Unterstützungen nicht über den Umfang des gegenwärtigen Gesetzes hinaus aus der Feuerwehr-Unfallkasse auch dann zu gewähren:

1. wenn der Unfall sich beim Dienste einer Feuerwehr des Großherzogthums außerhalb des Gebietes des letzteren ereignet hat,
2. wenn Mitglieder von Feuerwehren, welche nicht dem Großherzogthum angehören, infolge der Hilfeleistung bei einem innerhalb des Großherzogthums stattfindenden Brande einen Unfall erlitten haben,
3. wenn die Beschädigung nicht durch Unfall entstanden, aber im nachweisbaren ursächlichen Zusammenhange mit dem Feuerwehrdienste eingetreten ist,
4. wenn Personen bei Ausübung der im § 6 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 23. November 1881 erwähnten Dienste einen Unfall oder sonstige Beschädigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen unter Ziffer 3 erlitten haben.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar, am 2. April 1890.



Carl Alexander.

v. Groß. Bollert. Guyet.